

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bomatic Umwelt- und Verfahrenstechnik GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten im Rahmen der Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte. Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; diese sind nur dann verbindlich, wenn wir ausdrücklich zustimmen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zu Stande. Das gleiche gilt für Nebenabreden, Abänderungen oder Ergänzungen.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten können aus technischen Gründen verändert werden. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich zum Vertragsgegenstand gemacht werden.
3. Unsere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvorschläge dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Kaufleute im Sinne des Gesetzes. Nicht-Kaufleute haben uns ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie kein Kaufmann im Sinne des Gesetzes sind. Der Käufer verpflichtet sich seinerseits, nicht an Nicht-Kaufleute zu liefern und auch seine Käufer hierzu zu verpflichten.
5. Einem Rücktritts- oder Stornorecht des Käufers durch seine AGB wird ausdrücklich widersprochen.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Verpackung, Fracht ab Lager oder ab Werk und Umsatzsteuer.
2. Wir halten uns an die genannten Preise für drei Monate gebunden. Maßgebend ist unsere Auftragsbestätigung.
3. Eventuell genannte Fracht- und/oder Verpackungspreise setzen gewöhnliche Anlieferungsbedingungen voraus. Mehrkosten, die durch uns bei Vertragsschluss unbekannt oder nicht vorhergesehene oder vorhersehbare Bedingungen oder Erschwerungen des Transportes und/oder der Verpackung entstehen, trägt der Käufer. Dies gilt auch für Frachtkosten und eventuelle Änderungen der Verkehrswege. Der Käufer hat auf ihm bekannte Besonderheiten bei der Anlieferung hinzuweisen.

§ 4 Lieferzeiten

1. Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich. Wir versuchen zwar, genannte Fristen einzuhalten, jedoch übernehmen wir keinerlei Gewährleistung für die Einhaltung der genannten Fristen. Ist vom Käufer ein verbindlicher Termin ausdrücklich gewünscht oder hat er nach einem bestimmten Zeitpunkt kein Interesse mehr an der bestellten Ware, so hat er bei Bestellung ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Eine verbindliche Frist gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindliche Lieferfrist bestätigt wurden.
2. Verzögert sich die Lieferung auf Grund eines Umstandes, den wir zu vertreten haben, so haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn und Produktionsausfälle.
3. Verzögert sich die Lieferung auf Grund eines Umstandes, den wir nicht zu vertreten haben (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.; auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten) so haften wir auch bei verbindlich genannten Fristen nicht. In solchen Fällen dürfen wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Auf die genannten Umstände weisen wir den Käufer unverzüglich nach Kenntnisrückmeldung hin. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir infolge eines Rücktritts von unserer Verpflichtung frei, so besteht kein Anspruch des Käufers auf Schadenersatz.
4. Die Einhaltung auch einer verbindlichen Frist setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Käufer beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei uns eingegangen sind. Die Lieferzeit verzögert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Käufer abgesandt ist.
5. Wir sind zu Teillieferungen und -Leistungen berechtigt.

§ 5 Versand und Gefahrgüterübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk oder Lager verlassen hat.
2. Wird der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben oder auf Veranlassung des Käufers verzögert oder nicht ausgeführt, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Die Lieferung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert. Eine Versicherung gilt nur dann als vereinbart, wenn sie in der Auftragsbestätigung bestätigt wurde.

§ 6 Mängelansprüche

1. Ist unsere erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, so dürfen wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen - in der Regel zwei - sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
2. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden und/oder Mängel aufgrund von Störstoffen, Fehlbedienung, Spannungsschwankungen und andere elektrische Einflüsse und/oder Verschleiß. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir auf den Verschleiß durch die verschiedenen zu verarbeitenden Stoffe und Beimengungen von Fremd- oder Störstoffen keinerlei Einflussmöglichkeiten haben und dass der Verschleiß erheblichen Schwankungen unterliegen kann.
3. Das Recht des Käufers, Gewährleistungsansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt bei einer Verwendung der Ware im Einschichtbetrieb vom Zeitpunkt des Gefahrgüterübergangs an in 24 Monaten. Wird die Ware im Mehrschichtbetrieb eingesetzt, so verjähren die Gewährleistungsansprüche vom Zeitpunkt des Gefahrgüterübergangs an in 12 Monaten.
4. Der Käufer muss uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten.
5. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen - insbesondere bei Nachbestellungen - berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
6. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
7. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Haftung für Produktionsausfälle und/oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

8. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Bei Verbrauchern gilt für diese eine Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen von einem Jahr. Unternehmern werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche geliefert.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch uns beruhen, sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinn und Produktionsausfall.
3. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHG) bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Vermischung

1. Wir behalten uns bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer zustehen, das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Käufer ist verpflichtet, uns Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Käufer ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den Fällen der folgenden Ziffern - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Der Käufer tritt uns für den Fall der im Rahmen des ordnungsgemäßen Lieferbetriebes zulässigen Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen uns aus dem Weiterverkauf oder Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitsshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
4. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung dem Kunden anzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechnung gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnung, auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Käufer.
5. Verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Der Käufer verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt uns der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitsshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.
6. Kommt der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung oder Einlösung fälliger Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungsinstellung vor oder ist der Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so dürfen wir unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen und die Ware an uns nehmen; das Selbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers. Der Käufer gewährt uns oder unseren Beauftragten in einem solchen Fall während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
7. Übersteigt der Wert der Sicherung der unserer Ansprüche gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

§ 9 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag unserem Konto gutgeschrieben ist und wir über diesen Betrag verfügen können. Dies gilt insbesondere bei Zahlungen per Scheck.
2. Wir behalten uns vor, Schecks und Wechsel abzulehnen. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
3. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen hat. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Stellt der Käufer seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf eventuell bereits entstandene Kosten oder Zinsen oder ältere Schulden des Käufers anzurechnen.
6. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder vom Unternehmer nicht bestrittene Gegenforderungen handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers, soweit es nicht aus demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

§ 10 Anwendbares Recht, Übersetzungen, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
2. Sofern wir eine fremdsprachige Übersetzung dieser AGB oder anderer Schriftstücke zusätzlich anbieten, so ist für das Vertragsverhältnis und insbesondere für die Auslegung von Vereinbarungen ausschließlich die Deutsche Fassung maßgeblich.
3. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
4. Für den Fall, dass eine Bestimmung des ausschließlichen Gerichtsstandes durch § 10 Abs. 2 wegen sich widersprechender AGB nicht möglich ist, ist unser Geschäftssitz ein zusätzlicher Gerichtsstand.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.